

1. Sachverhalt¹

A steigt in das Auto seiner Ex-Freundin B. Er spiegelt ihr vor, zu Bekannten gefahren werden zu wollen. In Wirklichkeit hat er jedoch vor, B mit einem Springmesser zu töten, welches er versteckt hält. Während der Autofahrt verhält er sich friedfertig, um B in Sicherheit zu wiegen. Er dirigiert B an eine einsame Stelle, mit dem Vorwand, dort aussteigen zu wollen. Nachdem die immer noch ahnungslose B daraufhin anhält, zieht A das Messer. Er gibt den Entschluss, B zu töten, jetzt allerdings auf. Stattdessen will er sie lediglich mit dem Tod bedrohen, um zu erreichen, dass B die Beziehung mit ihm fortsetzt. Zu diesem Zweck sticht A mit dem Messer mehrfach in Richtung ihres Bauch- und Brustbereiches, jedoch ohne ihre Kleidung zu durchdringen. Dabei nimmt er Verletzungen der B billigend in Kauf. Als sich B wehrt, erleidet sie einen Schnitt an der Handinnenfläche.

Das LG verurteilt A u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Zentrum des Falles steht die Frage, ob § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB bejaht werden kann, wenn der Täter die zunächst vorhandene Verletzungsabsicht planmäßig verdeckt, sie dann

Juni 2021

Vorsatzwechsel-Fall

Hinterlistiger Überfall / abstrakte Gefährlichkeit / Vorsatzform

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

famos-Leitsatz:

Ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB liegt auch dann vor, wenn der Täter zunächst mit Körperverletzungsabsicht vorgeht und diese verdeckt; vor der Verletzungshandlung aber von seiner Absicht abrückt und die Verletzungshandlung nur mit dolus eventualis ausführt.

BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2020 – 3 StR 386/20; veröffentlicht in BeckRS 2020, 42048.

aber vor der eigentlichen Verletzungshandlung aufgibt und diese nur noch mit dolus eventualis ausführt. Zunächst lag bei A dolus directus 1. Grades bezüglich der Körperverletzung als Minus zum Tötungsvorsatz vor. Nachdem er B an eine einsame Stelle dirigiert hatte, gab A unmittelbar vor der eigentlichen Ausführung der Verletzungshandlung diesen Vorsatz jedoch auf und führte sie lediglich mit dolus eventualis aus. Der Vorsatzwechsel fand damit erst kurz vor der Verletzungshandlung statt.

Aufgrund der Bedrohung mit dem Tod, mit dem Ziel, dass B der Fortsetzung der Beziehung zustimmt, kommt im vorliegenden Fall neben der gefährlichen Körperverletzung auch eine Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB bzw. eine Bedrohung gem. § 241 Abs. 1 StGB in Betracht; beide sollen hier aber keine Rolle

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

spielen.² Stattdessen soll geklärt werden, ob in der beschriebenen Fallkonstellation die Qualifikation des hinterlistigen Überfalles gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB bejaht werden kann. Dafür muss definiert werden, wann in objektiver Hinsicht ein hinterlistiger Überfall vorliegt und welche Anforderungen an den subjektiven Tatbestand zu stellen sind.

Der **objektive Tatbestand** der Qualifikation fordert das Vorliegen eines hinterlistigen Überfalles. Ein Überfall ist ein plötzlicher unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen.³ Der Überfall ist nach gängiger Definition hinterlistig, wenn sich die Absicht des Täters, dem anderen die Verteidigungsmöglichkeiten zu erschweren, äußerlich manifestiert.⁴ Bei der Hinterlist handelt es sich also um ein subjektives Merkmal, welches schon im objektiven Tatbestand geprüft wird.

Umstritten ist allerdings, ob für das Vorliegen der Hinterlist das Verdecken einer bestimmten Absicht erforderlich ist. Teilweise wird die Hinterlist bereits dann bejaht, wenn der Täter planmäßig, in einer auf Verdeckung gerichteten Weise vorgeht, um dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.⁵ Andere nehmen hingegen die Absicht in die Definition der Hinterlist mit auf. Nur durch das planmäßige Verdecken der wahren Absichten könne eine günstige Situation geschaffen werden.⁶ Ein solches könne auch im Vortäuschen von Friedfertigkeit liegen.⁷

Dabei besteht allerdings Uneinigkeit darüber, ob eine konkrete Verletzungs- oder nur eine allgemeine Angriffsabsicht verdeckt werden muss. Der BGH setzt in seiner

Rechtsprechung voraus, dass der Täter beim hinterlistigen Überfall seine Verletzungsabsicht planmäßig verbirgt.⁸ Teile der Literatur schließen sich der Rechtsprechung an und qualifizieren den Überfall ebenfalls dann als hinterlistig, wenn der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt.⁹ Andere Stimmen in der Literatur lassen es ausreichen, dass ein planmäßiges Vorgehen des Täters gerichtet auf Verdeckung seiner wahren (Verletzungs-)Absicht vorliegt.¹⁰ Die Klammer deutet darauf hin, dass sowohl das Verdecken einer Verletzungsabsicht als auch jeder anderen Angriffsabsicht erfasst wird. Eine dritte Ansicht innerhalb der Literatur fordert ausdrücklich nur ein planmäßiges Verbergen der **Angriffsabsicht**.¹¹ Teilweise wird lediglich vom Verdecken der wahren Absichten gesprochen.¹²

Legt man das soeben Ausgeführte zugrunde, könnte das Verhalten des A objektiv die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllen. A täuschte Friedfertigkeit vor und lotste B an einen einsamen Ort, um sie dort mit seinem zunächst verborgen gehaltenen Messer angreifen zu können. Hierbei verdeckte A gerade seine Verletzungsabsicht und könnte demzufolge hinterlistig gehandelt haben. Als A und B an dem verlassenem Ort angekommen waren, zückte A sein Messer dann für B völlig unerwartet und stach es in Richtung des Bauch- und Brustbereiches der B, sodass auch ein Überfall vorgelegen haben könnte.

Im **subjektiven Tatbestand** der Qualifikation ist grundsätzlich Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes, d.h. in Bezug auf das

² Näheres zur Nötigung in derartigen Fällen [Doil/Gutsch, famos 02/2013, S. 3 ff.](#)

³ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10.

⁴ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 224 Rn. 22.

⁵ *Engländer*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 11.

⁶ *Momsen-Pflanz/Momsen*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 224 Rn. 23.

⁷ *Momsen-Pflanz/Momsen*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 6), § 224 Rn. 23.

⁸ BGH NStZ 2012, 698; NStZ-RR 2020, 42.

⁹ *Fischer* (Fn. 4), § 224 Rn. 22.

¹⁰ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 224 Rn. 10.

¹¹ *Hardtung*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 33.

¹² *Hilgendorf*, in NK, StGB, 8. Aufl. 2019, § 224 Rn. 14; *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 224 Rn. 6.

Qualifikationsmerkmal erforderlich. Dabei werden die folgenden **Vorsatzarten** unterschieden: Dolus directus 1. Grades ist ein zielgerichtetes Wollen,¹³ bei dem die Tatbestandsverwirklichung gerade Motivationsgrund für den Täter ist.¹⁴ Dolus directus 2. Grades ist gegeben, wenn sich der Täter gewiss ist, dass er den Tatbestand verwirklicht.¹⁵ Dabei ist unerheblich, ob dem Täter dies erwünscht ist.¹⁶ Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter die Erfüllung des Tatbestandes für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt.¹⁷

A hatte im hier besprochenen Fall zunächst dolus directus 1. Grades in Bezug auf die Verletzung von B; bei Ausführung der eigentlichen Verletzungshandlung handelte er allerdings nur noch mit dolus eventualis hinsichtlich dieser. Es ist daher zunächst zu klären, welcher Zeitpunkt für die Bestimmung der Vorsatzart entscheidend ist. Grundsätzlich kommt es auf den Zeitpunkt der Tathandlung an. Nach dem sog. Koinzidenzprinzip, welches sich aus § 8 Abs. 1 StGB und § 16 Abs. 1 StGB ableitet,¹⁸ muss der Vorsatz „bei Begehung der Tat“ gegeben sein.¹⁹ Der Zeitpunkt der Tat bestimmt sich dabei nach den §§ 8, 22 StGB.²⁰ Ein Vorsatz vor der Tathandlung ist unschädlich, wenn er zur Zeit der Tat nicht mehr vorliegt (dolus antecedens).²¹ Der bei A im Zeitpunkt des Einsatzes des Messers vorhandene dolus eventualis in Bezug auf die Verletzung der B ist danach entscheidend.

Während es bei allen anderen Varianten des § 224 Abs. 1 StGB unstreitig ist, dass dolus eventualis bzgl. dessen, was insgesamt in objektiver Hinsicht gefordert wird, ausreichend ist, um die Qualifikation bejahen zu können,²² könnte dies bei § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB anders zu beurteilen sein. Grund dafür ist, dass bei

diesem Merkmal bereits auf objektiver Seite weitgehend die Verdeckung einer besonderen Absicht (im vorliegenden Fall ist es eine Verletzungsabsicht) gefordert wird. Aufgrund dieser Besonderheit stellt sich die Frage, ob für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes von § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB neben der Kenntnis, dass das Täuschungsmanöver die Körperverletzung erleichtern könnte und der billigenden Inkaufnahme dessen ebenfalls eine besondere Absicht, d.h. dolus directus 1. Grades, in Bezug auf das Grunddelikt vorliegen muss oder, ob subjektiv ein Weniger ausreichend ist.

In den meisten Fallkonstellationen dürfte es so sein, dass die besondere Absicht, die zunächst vom Täter verdeckt wird auch noch im Zeitpunkt der eigentlichen Verletzungshandlung vorliegt, sodass der subjektive Tatbestand unproblematisch bejaht werden kann. Bisher ungeklärt und in der Literatur nicht diskutiert ist allerdings, wie eine Vorsatzwechselkonstellation zu behandeln ist. Wenn zur Verwirklichung der Qualifikation ohnehin stets dolus eventualis bezüglich des Grunddeliktes ausreichen würde, käme es auf die Problematik des Vorsatzwechsels unmittelbar vor Ausführung der Verletzungshandlung überhaupt nicht an.

Die Rechtsprechung hat sich zu der Frage, welche Vorsatzform vorausgesetzt wird, bisher nicht geäußert. Von Teilen der Literatur wird verlangt, dass der Täter die Umstände, aus denen sich der Überfall ergibt, kennen und wollen muss.²³ Für die Hinterlist sei hingegen eine gewisse vorausschauende Planung erforderlich, weshalb bezüglich des Grunddeliktes Absicht vorliegen müsse.²⁴ Hierbei sei es allerdings nicht nötig, die konkrete Gefahr

¹³ BGH NJW 1980, 65, 66.

¹⁴ Sternberg-Lieben/Schuster, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 15 Rn. 66.

¹⁵ Zieschang, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2020, S. 41.

¹⁶ Kudlich, in BeckOK, StGB, 49. Ed., Stand: 01.02.2021, § 15 Rn. 17.

¹⁷ Sternberg-Lieben/Schuster, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 15 Rn. 84.

¹⁸ Kudlich, in BeckOK (Fn. 16), § 15 Rn. 9.

¹⁹ BGH NStZ 2018, 27.

²⁰ Vogel, in LK, StGB, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 15 Rn. 53.

²¹ Kudlich, in BeckOK (Fn. 16), § 15 Rn. 9.

²² Kühl, in Lackner/Kühl (Fn. 12), § 224 Rn. 9.

²³ Eschelbach, in BeckOK (Fn. 16), § 224 Rn. 47.

²⁴ Eschelbach, in BeckOK (Fn. 16), § 224 Rn. 47.

einer erheblichen Verletzung zu beabsichtigen.²⁵ Nach dieser Ansicht, würde der Vorsatzwechsel dazu führen, dass die Qualifikation nicht gegeben ist. Andere Stimmen in der Literatur verlangen im Hinblick auf das Grunddelikt auch bei § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur bedingten Vorsatz, weil kein zweckgerichtetes Handeln wie beispielsweise beim Einsatz eines gefährlichen Werkzeuges vorliege.²⁶ Diese Ansicht hätte zur Folge, dass trotz des Vorsatzwechsels die Qualifikation verwirklicht wäre.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des A hat keinen Erfolg. In seiner Begründung führt der BGH aus, dass der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht voraussetzt, dass der Täter bis zur letzten Ausführungshandlung mit Verletzungsabsicht handelt. Der vorliegende Fall sei von einer **Zweistufigkeit** geprägt: Die erste Stufe stelle das planmäßige Vorgehen und das Verdecken der Verletzungsabsicht, d.h. des *dolus directus* 1. Grades, dar. Die zweite Stufe sei die eigentliche Verletzungshandlung, bei der nur noch *dolus eventualis* vorgelegen habe. Die Verletzung des Opfers sei nicht mehr das Primärziel von A gewesen; vielmehr habe er diese nur noch billigend in Kauf genommen. Indem er ohne zeitliche Unterbrechung und überfallartig zur zweiten Stufe, d.h. zum eigentlichen Angriff übergegangen sei, habe er die von ihm zuvor geschaffene Überraschungssituation ausgenutzt. Jedenfalls in einer solchen Konstellation begehe der Täter die Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalles. Der BGH begründet seine Entscheidung mit folgender Argumentation:

Zunächst stellt er auf den **Wortlaut** des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB ab. Dieser sehe keine Einschränkung auf Fälle vor, in denen der Täter das Opfer absichtlich verletzt. Für die entscheidenden drei Komponenten eines hinterlistigen Überfalles, **Hinterlist, Überfall und**

Kausalität, sei es ausreichend, dass die Irreführung einen überraschenden Angriff auf das Opfer ermöglicht und der daraus folgende Überrumpelungseffekt die Körperverletzung begünstigt. Diese kausale Verknüpfung zwischen Irreführung und Körperverletzung liege auch dann vor, wenn der Täter im letzten Moment von seiner Absicht abrücke und das Opfer nur mit *dolus eventualis* verletze.

Die **abstrakte Gefährlichkeit** im Vergleich zum Grunddelikt werde gerade durch die Irreführung des Opfers erhöht, die seine Verteidigungsmöglichkeiten einschränke. Für diese Einschränkung sei völlig unerheblich, ob der Täter im Anschluss an die Irreführung absichtlich oder nur mit bedingtem Vorsatz angreife. Das Fortwirken des inszenierten Überraschungsmoments läge unabhängig vom Vorsatzgrad vor und erleichtere die Körperverletzung. Dafür, dass *dolus eventualis* ausreiche spreche auch die **Gesetzsystematik**. Alle Varianten des § 224 Abs. 1 StGB hätten gemeinsam, dass die abstrakte Gefährlichkeit gerade durch die dort genannten Begehungsweisen erhöht werde. Bei den anderen Tatvarianten sei ebenfalls anerkannt, dass für die Körperverletzung *dolus eventualis* genüge.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der BGH hat durch seine Entscheidung deutlich gemacht, dass jedenfalls bei zweistufigen Konstellationen für die Verwirklichung von § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB *dolus eventualis* bezüglich des Grunddeliktes ausreichend ist. Diese Entscheidung hat nicht nur Auswirkungen auf die Praxis, sondern eignet sich auch für Prüfungsarbeiten. Gerade die Körperverletzungsdelikte der §§ 223, 224 StGB stehen in den Anfangsemestern im Zentrum der strafrechtlichen Prüfungspraxis und sind zudem regelmäßig Teil des 1. und 2. Staatsexamens. Auch eine saubere Unterscheidung der verschiedenen Vorsatzarten und die damit

²⁵ *Hardtung*, in MüKo (Fn. 11), § 224 Rn. 33.

²⁶ *Paeffgen/Böse*, in NK (Fn. 12), § 224 Rn. 34; *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 224 Rn. 13.

zusammenhängenden Probleme können einen Schwerpunkt von Klausuren darstellen. Sie gehören daher zu dem Standardrepertoire an Wissen, welches man für strafrechtliche Prüfungen beherrschen sollte.

Wäre der hier besprochene Fall einmal Gegenstand einer Klausur, könnte die Prüfung folgendermaßen aufgebaut werden: Nachdem das Grunddelikt der einfachen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB in objektiver Hinsicht bejaht wurde, ist im objektiven Tatbestand die Qualifikation des hinterlistigen Überfalls nach § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu prüfen. Dabei können sich beim Merkmal der Hinterlist Schwierigkeiten ergeben, wenn der Täter keine konkrete Verletzungsabsicht, sondern lediglich eine allgemeine Angriffsabsicht verdeckt. Wie oben dargestellt, besteht Uneinigkeit über die Art der Absicht, die der Täter planmäßig verdecken muss. Im subjektiven Tatbestand muss dann sowohl Vorsatz bezüglich des Grunddelikts als auch bezüglich der Qualifikation vorliegen. Bei der Prüfung des Vorsatzes in Bezug auf das Qualifikationsmerkmal kann sodann das Problem aufgeworfen werden, ob in Anlehnung an den objektiven Tatbestand subjektiv eine besondere Vorsatzform in Bezug auf die Körperverletzung zu verlangen ist oder ob *dolus eventualis* hinsichtlich der Verwirklichung des Grunddeliktes ausreicht.

Unabhängig von der konkreten Darstellung einer entsprechenden Fallkonstellation in einer Klausur, ist zu beachten, dass das Merkmal der Hinterlist gewisse Ähnlichkeiten zum Mordmerkmal der Heimtücke aufweist. Allerdings geht die Hinterlist in ihren Voraussetzungen weiter als das Mordmerkmal der Heimtücke.²⁷ Der Täter muss zusätzlich zur Ausnutzung der eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeit des Opfers auch seine Absichten verschleiern.²⁸

5. Kritik

Die Entscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Ergebnis ist dem BGH zuzustimmen, allerdings in Bezug auf die inhaltliche Begründung nicht vollumfänglich.

Bemängelt werden kann zunächst, dass der BGH zwar dem Koinzidenzprinzip im Ergebnis Rechnung trägt, es aber nicht explizit erwähnt bzw. in seine Begründung aufnimmt. Er arbeitet lediglich heraus, dass es zu einem Vorsatzwechsel gekommen ist und stellt sodann ohne jede Begründung auf den Vorsatz zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung ab.

Weiter kann kritisiert werden, dass der BGH keine allgemeine Aussage dazu zu treffen scheint, welcher Vorsatzgrad in Bezug auf das Grunddelikt für eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB nötig ist. In der hier besprochenen Fallkonstellation hat er vor allem auf die Zweistufigkeit abgestellt und deutlich gemacht, dass jedenfalls in einer Fallkonstellation in der der Täter Körperverletzungsabsicht hat, diese verbirgt und sie vor der eigentlichen Verletzungshandlung aufgibt und sodann nur mit *dolus eventualis* handelt, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB sowohl objektiv als auch subjektiv gegeben ist.

Wünschenswert wäre gewesen, dass sich der BGH konkreter positioniert hätte, welche Anforderungen an den subjektiven Tatbestand bei § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu stellen sind und deutlich gemacht hätte, dass *dolus eventualis* in Bezug auf die Körperverletzung generell ausreicht.

Fälle eines hinterlistigen Überfalles werden überwiegend eine gewisse Zweistufigkeit aufweisen. Diese stellt wohl keine Besonderheit des besprochenen Sachverhaltes dar. Der Täter muss zur Verwirklichung des Merkmales der Hinterlist nach überwiegender Ansicht immer zunächst einmal seine eigentliche Absicht verbergen, mit dem Ziel, im Anschluss daran die Verletzungshandlung unter erleichterten Bedingungen ausführen zu können.

²⁷ Grünewald, in LK, StGB, Bd. 7, 12. Aufl. 2010, § 224 Rn. 26.

²⁸ Zöller, in Leipold/Tsambikakis/Zöller, StGB, 2. Aufl. 2015, § 224 Rn. 12.

Entscheidend für die erhöhte Strafandrohung ist dabei alleine die zunächst vorliegende Absicht und die durch ihr planmäßiges Verbergen geschaffene günstige Situation, die der Täter dann bei Ausführung der Verletzungshandlung ausnutzt. Nicht von Bedeutung ist hingegen, mit welcher Vorsatzform dann in der geschaffenen günstigen Situation die eigentliche Verletzungshandlung vorgenommen wird. Grund dafür ist, dass genau diejenige Situation eingetreten ist, die der Täter durch das Verbergen seiner Absicht herbeiführen wollte und genau diese Situation ist es, die die besondere Gefährlichkeit der im Anschluss durchgeführten Körperverletzung begründet. Auch der Erfolg ist genau der, den der Täter jedenfalls beim Vorliegen einer Verletzungsabsicht zunächst beabsichtigte und bei der eigentlichen Ausführungshandlung noch billigend in Kauf nimmt. Die besondere Gefährlichkeit der durch ihn geschaffenen Situation verwirklicht sich damit, ohne dass er in der entscheidenden Situation der Verletzungshandlung noch *dolus directus* 1. Grades aufweist.

Auch im hier besprochenen Fall wurde durch das planmäßige Verdecken der Verletzungsabsicht eine für die Körperverletzung günstige Situation geschaffen, deren besondere Gefährlichkeit sich sodann realisierte. A hat durch das Verdecken seiner Körperverletzungsabsicht B dazu bringen können, zusammen mit ihm in einem Auto an einen einsamen Ort zu fahren. Dadurch hat er eine für die anschließende Körperverletzung günstige Situation und ein erhöhtes Eskalationspotential geschaffen. Beides wurde durch den Wechsel seines Vorsatzes zu *dolus eventualis* nicht wieder beseitigt. A hat B genau in die Situation gebracht, die er schaffen wollte und nutzte diese die Gefährlichkeit der Tat erhöhende Situation dann „nur noch“ aus. Dementsprechend kann dafür plädiert werden, dass bei § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB immer *dolus eventualis* bzgl. der Körperverletzung ausreicht.

Darüber hinaus lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen, welche Absicht bei einem

hinterlistigen Überfall verdeckt werden muss. Wie bereits weiter oben dargestellt, verlangen manche das Verdecken einer Verletzungsabsicht, andere nur das Verdecken der wahren Angriffsabsicht und wiederum andere fordern nur, dass der Täter in einer auf Verdeckung gerichteten Weise vorgeht. In dem hier besprochenen Fall lag eine Verletzungsabsicht vor, sodass der Streit vom BGH nicht entschieden werden musste. Dennoch erwähnt er die Konstellationen, in denen der Täter eines Raubes oder einer Vergewaltigung dem Opfer eine Falle stellt und mit *dolus eventualis* (auch) eine Körperverletzung verwirklicht. In diesen Fällen liegt bezüglich der Körperverletzung nie eine Absicht vor, die der Täter verbergen kann, da das Ziel der Raub bzw. die Vergewaltigung ist. Bedauerlicherweise lässt der BGH in seinem Beschluss offen, wie diese Fälle zu beurteilen wären. Er führt lediglich aus, dass ein solcher Täter zwar hinterlistig agiere, aber ohne eine Verletzungsabsicht zu besitzen und diese zu verdecken. Es liegt allerdings die Vermutung nahe, dass der BGH Fälle, bei denen statt einer Körperverletzungsabsicht eine allgemeine Angriffsabsicht beim Täter vorliegt, genauso lösen würde. Seine Argumentation in dem hier besprochenen Beschluss beschränkt sich nicht auf das Vorliegen einer Verletzungsabsicht. Auch in der von ihm gewählten Definition der Hinterlist verzichtet der BGH auf eine Verletzungsabsicht und spricht nur von wahrer Absicht. Er scheint diese daher als eine Art Angriffsabsicht zu verstehen. Dies ist zu begrüßen und hätte zur Folge, dass bei derartig gelagerten Raub- und Vergewaltigungsfällen, bei denen lediglich eine Angriffsabsicht vorliegt, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu bejahen wäre.

(Theresa Lebert/Katharina Ulrich)